

Alleine gegen die politische Übermacht

Exekutive In Ittigen sorgt ein junger SVPLer im Gemeinderat für Zoff. Nun planen seine Kollegen offenbar seine Entmachtung. Juristisch bewegen sie sich dabei auf dünnem Eis.

Andres Marti

In der Vorortsgemeinde Ittigen sind die Machtverhältnisse klar. Seit sich die Gemeinde 1983 von Bolligen abgespalten hat, dominiert dort die BVI. Das Bündnis aus FDP, GLP und Mitte stellt auch seit fast vierzig Jahren jeweils den Gemeindepräsidenten. Doch nun fordert ein junger SVPLer das Establishment der Schlafgemeinde heraus – und provoziert heftige Reaktionen.

Der 32-jährige Xavier Dufour wurde 2020 in den Gemeinderat von Ittigen gewählt. Der ehemalige Präsident der SVP-Sektion der Universität Bern hat sich dort bei seinen Ratskollegen (alles Männer) aber schnell unbeliebt gemacht. Das Fass zum Überlaufen brachte eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die der Jus-Doktorand Mitte Juni beim Kanton eingereicht hat. Er habe «Unregelmässigkeiten» festgestellt und anschliessend, «so wie es das Gesetz vorsieht», den Kanton informiert, so Dufour.

Was er dem Gemeinderat genau vorwirft, konnte er allerdings nicht sagen. Wegen des «laufenden Verfahrens» könne er sich leider nicht konkreter dazu äussern. Stattdessen spricht er vage von «Intransparenz».

Klar ist hingegen, wem Dufour mit seinem Vorgehen im Gemeinderat besonders an den Karren fährt: Marco Rupp, der seit 2015 für die BVI im Präsidium sitzt. Rupp sass bereits 1997 bis 2008 im Gemeinderat in Ittigen und hat inzwischen das Pensionsalter erreicht. Er ist zudem Mitglied der Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) und leitete die Regionale Verkehrskonferenz, eine Vorläuferorganisation der RKBM.

Geplante Entmachtung?

Die Reaktion des Gemeinderats auf Störfried Dufour fällt jedenfalls heftig aus. Per Mehrheitsbeschluss hat das Gremium letzte Woche eine Änderung der Verwaltungsverordnung durchgesetzt. Die neue Verordnung soll gewissermassen die Entmachtung von unliebsamen Ratskollegen regeln. Der Gemeinderat erteilt sich darin die Kompetenz, per einfachen Beschluss anderen Exekutivmitgliedern Departemente und Geschäfte zu entziehen. Auch die Sperrung des Internetzugangs zu Sitzungspro-



Er spricht von Transparenz: SVP-Gemeinderat Xavier Dufour vor der Gemeindeverwaltung in Ittigen. Foto: Adrian Moser

«Es besteht die Gefahr, dass nun eine politische Mehrheit die Gegenspieler ohne weiteres von der Amtsausübung per Mehrheitsbeschluss ausschliessen kann.»

Andreas Stöckli
Staatsrechtler

tokollen und Geschäften ist vorgesehen, «wenn es besondere Umstände rechtfertigen».

Mit diesen Anpassungen ermächtigte sich der Gemeinderat dazu, ein Mitglied de facto «abzuwählen», sagt Dufour. Denn die Ausübung des politischen Amtes sei ohne Zugang zu Informationen und Dokumenten schlicht nicht möglich. Gegen diese «merkwürdigen Anpassungen» der Verwaltungsverordnung will sich Dufour nun mit einer Beschwerde beim Regierungsstatthalter wehren.

Was sagt Marco Rupp zu der ganzen Geschichte? Will er mit der neuen Verordnung Querschläger Dufour kaltstellen? Rupp antwortet mit einem schriftlichen Statement. Die Transparenzforderung kontert er mit dem Kollegialitätsprinzip: «Der Gemeinderat funktioniert als Kollegialbehörde. Die internen Diskussionen sind entsprechend vertraulich und nicht öffentlich.» Es sei ihm «ein persönliches Anliegen», dass dieser «zentrale Grundsatz» hochgehalten werde. Bei der neuen Verord-

nung gehe es darum, «die Handlungsfähigkeit des Gemeinderates zu stärken» und Lücken in der bestehenden Verordnung zu schliessen.

Staatsrechtler siehts kritisch

Doch mit den neu geschaffenen Grundlagen für eine Entmachtung bewegt sich der Gemeinderat juristisch auf dünnem Eis. Demokratiepoltisch ist die Frage jedenfalls brisant: Darf eine vom Volk gewählte Kollegialbehörde einem Mitglied Departemente und Ämter entziehen?

«Ohne klare formell-gesetzliche Grundlage ist das unzulässig», sagt Andreas Stöckli, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Freiburg. Stöckli verweist auf einen ähnlichen Fall im Kanton Aargau. Dort hiess im Juni der Regierungsrat eine Beschwerde einer Gemeinderätin gut, die sich gegen den Entzug ihres Ressorts durch den Gemeinderat gewehrt hatte. Der vollständige Entzug ihres Ressorts sei wegen fehlender gesetzlicher Grundlage unzulässig, urteilte der Regierungsrat.

In Ittigen stützt sich der Gemeinderat bei seiner Ordnungsänderung auf die Gemeindeordnung. Letztere stelle zwar grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage dar, sie sei als Delegationsgrundlage aber zu unbestimmt, so Stöckli. «Ein Entzug der Ressorts bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Stellung des demokratisch gewählten Mitglieds des Gemeinderats.» Denn der Gewählte ist laut Stöckli dann zwar noch formell im Amt, kann dieses aber nicht mehr ausführen.

Für ihn ist deshalb klar: Die Gemeindeordnung müsse klare Voraussetzungen für einen Ressortentzug bestimmen, etwa Amtsunfähigkeit oder Pflichtverletzungen. Dies sei heute nicht der Fall. Und selbst die nun geänderte Verwaltungsverordnung räume dem Gemeinderat einen zu grossen Gestaltungsspielraum in dieser Frage ein. «Es besteht die Gefahr, dass nun eine politische Mehrheit die politischen Gegenspieler ohne weiteres von der Amtsausübung per Mehrheitsbeschluss ausschliessen kann.»